



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Charles Brönnimann

QA 3397.11

Nutzung von Räumlichkeiten für den Gebrauchtwagenhandel

Anfrage

Der Markt für Gebrauchtwagen nimmt zu. Lokale werden manchmal innert kürzester Zeit zu „Pseudo-Garagen“ umgebaut. Diese Art von Handel wird sehr häufig von Personen ausländischer Herkunft betrieben, die teilweise unsere Gesetze und Vorschriften nicht kennen.

Aufgrund dieser Feststellung stelle ich dem Staatsrat die folgenden Fragen:

1. Welche Bewilligungen sind erforderlich, um im Bereich des Gebrauchtwagenhandels eine Garage zu eröffnen und zu betreiben?
2. Werden die Geschäftslokale vor der Inbetriebnahme kontrolliert (Anschluss der Abläufe, Umweltschutz, etc.)?
3. Wer überprüft die Identität oder die Herkunft der Fahrzeuge? Namentlich: den Fahrzeugausweis, den Kilometerstand, die Anzahl Jahre seit der ersten Inverkehrsetzung, mit dem Ziel Täuschungen in Bezug auf die Fahrzeuge zu verhindern.

16. Juni 2011

Antwort des Staatsrats

Die Gründung eines Unternehmens, das auf dem Gebrauchtwagenmarkt tätig ist, muss in erster Linie von den Gemeindebehörden gutgeheissen werden. Diese haben sich zu vergewissern, dass die Räumlichkeiten und eventuelle Aussenflächen, die für die Reparatur sowie das Abstellen der Fahrzeuge genutzt werden, diversen Anforderungen genügen. Es geht dabei in um den Schutz von Mitarbeitenden und Umwelt, die Zonenkonformität der Tätigkeit sowie weitere baupolizeiliche Anforderungen.

Die Gemeindebehörden müssen sich vergewissern, dass:

- > der Standort des Unternehmens dem Zonennutzungsplan entspricht;
- > die Räumlichkeiten und andere genutzte Flächen folgenden Anforderungen genügen:
 - > den Bestimmungen über den Bau und die Gestaltung von Arbeitsräumen und über die Arbeitsausrüstung, insbesondere der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3, SR 822.113) sowie der Verordnung über die Unfallverhütung (VUV, SR 832.30); zu bemerken bleibt, dass diese Vorschriften für Unternehmen mit Angestellten und nicht für Selbstständigerwerbende anzuwenden sind;

- > den Bestimmungen der Feuerpolizei;
- > den Bestimmungen zur Sammlung, Reinigung, Rückhaltung und Beseitigung von Sauberabwasser und verschmutztem Abwasser sowie von anderen, wassergefährdenden Flüssigkeiten;
- > den Bestimmungen der Baupolizei.

Je nach Art der Tätigkeit oder der Räumlichkeiten – vor allem im Rahmen einer öffentlichen Auflage bei einer Nutzungsänderung – können auch andere kantonale Instanzen aufgerufen werden, zum Dossier Stellung zu nehmen: das Amt für Verkehr und Energie, das kantonale Inspektorat für elektrische Installationen, das kantonale Laboratorium für Lebensmittelkontrollen, das kantonale Arbeitsinspektorat, etc.

Der Besitz eines Kollektiv-Fahrzeugausweises (Händlerschilder U) ist von entscheidender Bedeutung für den erfolgreichen Betrieb eines Unternehmens in der Automobilbranche. Das Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt (ASS) ist für die Erteilung solcher Ausweise zuständig. Die Bedingungen für die Erteilung und die Nutzung sind in den Artikeln 22 ff. der Verkehrsversicherungsverordnung vom 20. November 1959 festgelegt (VVV, SR 741.31). Die Voraussetzungen dafür, insbesondere das minimale Tätigkeitsvolumen, sind in Anhang 4 der VVV beschrieben. Das ASS stützt sich bei der Prüfung der Gesuche auf folgende Elemente:

- a. Fachkenntnisse und Erfahrungen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers oder einer andern im Betrieb verantwortlichen Person;
- b. Strafregisterauszug der verantwortlichen Person, Betreibungs- und Konkursregister-Auszug des Unternehmens, Handelsregisterauszug;
- c. Stellungnahme der Gemeindebehörden betreffend den Betrieb des Unternehmens;
- d. Stellungnahme des Amtes für Umwelt (AfU), des Arbeitsinspektorats (Amt für den Arbeitsmarkt (AMA)) sowie des Auto Gewerbe Verbands Schweiz / Sektion Freiburg (AGVS).

Diese Unterlagen sind bei der Ersterteilung eines Kollektiv-Fahrzeugausweises sowie bei der Übertragung eines Kollektiv-Fahrzeugausweises in Folge einer Unternehmensübergabe einzureichen.

Demzufolge antwortet der Staatsrat wie folgt auf Ihre Fragen:

1. Welche Bewilligungen sind erforderlich, um im Bereich des Gebrauchtwagenhandels eine Garage zu eröffnen und zu betreiben?

Bei der Eröffnung oder der Übernahme einer Garage müssen die Gemeindebehörden konsultiert werden. Sie untersuchen die Konformität zum Zonennutzungsplan sowie die Konformität der Räumlichkeiten und Aussenflächen im Hinblick auf die vorgesehene Tätigkeit (Feuerbekämpfung, qualitative und quantitative Anforderungen an Parkplätze, vor allem zur Lagerung von Fahrzeugen, die nicht in Betrieb sind, etc.).

Bei Umbauten von Räumlichkeiten zu einer Garage, wie dies Grossrat Brönnimann in seiner Frage anspricht, unterliegt eine solche Umnutzung der Räumlichkeiten aus dem Blickwinkel der

Anwendung des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 2. Dezember 2008 (RPBG; SGF 710.1) der Baubewilligungspflicht im Sinne von Artikel 135 RPBG. Das ordentliche Bewilligungsverfahren (Zuständigkeit der Oberamtsperson) ist anwendbar, wenn, wie in vielen Fällen, ein Umbau notwendig ist (Art. 84 Bst. b des Ausführungsreglements vom 1. Dezember 2009 zum Raumplanungs- und Baugesetz, ARRPBG) oder wenn die Änderung als Nutzungsänderung von Räumen oder Änderung von Anlagen, die die Umwelt beeinträchtigen könnten, betrachtet werden kann (Art. 84 Bst. c ARRPBG). Nutzungsänderungen, die weder Arbeiten erfordern noch die Umwelt beeinträchtigen, erfordern dennoch eine Bewilligung von Seiten der Gemeinde (Art. 85 Abs. 1 Bst. c ARRPBG). Demzufolge muss in jedem Fall ein Baugesuch eingereicht werden.

Sobald die Bewilligung erteilt worden ist und die Arbeiten/die Nutzungsänderung abgeschlossen sind, hat die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller einen Übereinstimmungsnachweis zu erstellen (Art. 166 RPBG). Die Gemeinde stellt dann ihrerseits eine Bezugsbewilligung aus (Art. 168 RPBG). Sie ist gemäss Artikel 165 RPBG auch für die Kontrolle der Arbeiten zuständig. Ausserdem hat die Gemeindebehörde einzugreifen, wenn eine Nutzungsänderung ohne Bewilligung durchgeführt wurde, und hat, wenn notwendig, die Oberamtsperson darüber zu informieren. Die Oberamtsperson trifft dann gemäss Artikel 167 RPBG die notwendigen Massnahmen.

Im Hinblick auf den Gewässerschutz wird nicht zwischen Gebrauchtwagen und anderen Wagen unterschieden. Das Bundesrecht schreibt eine Bewilligung für die Einleitung von Industrieabwasser oder von anderem Abwasser in die öffentliche Kanalisation vor (Art. 7 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 GSchV, SR 814.201), und auch das Gewässerreglement des Kantons Freiburg, das am 1. Juli 2011 in Kraft getreten ist, sieht dies vor (Art. 9 Abs. 1 Bst. c GewR, ASF 2001_061). Diese Bewilligung wird von der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion erteilt. Vor der Erteilung einer solchen Bewilligung muss die Gemeinde die Konformität des Projekts zum generellen Entwässerungsplan (GEP) überprüfen.

Die weiteren umweltrechtlichen Anforderungen (Luft, Lärm, etc.) bleiben vorbehalten und sind Gegenstand einer Stellungnahme des Amtes für Umwelt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.

Der Staatsrat weist ausserdem darauf hin, dass das AfU im Januar 2011 ein Informationsblatt zur Einlagerung von Fahrzeugen ausserhalb von Gebäuden (« Notice d'information sur l'entreposage de véhicules à l'extérieur de locaux ») herausgegeben hat, welches in französischer Sprache unter folgender Adresse verfügbar ist: http://www.fr.ch/sen/files/pdf29/entreposage_vehicules.pdf. Das Informationsblatt beschreibt, welche Arten von Fahrzeugen auf wasserundurchlässigen bzw. auf wasserdurchlässigen Aussenflächen abgestellt werden dürfen.

2. Werden die Geschäftslokale vor der Inbetriebnahme kontrolliert (Anschluss der Abläufe, Umwelt, etc.)?

Eine tatsächliche Überprüfung der Konformität der Räumlichkeiten und der eventuellen Aussenplätze im Zusammenhang mit der vorgesehenen Tätigkeit unterliegt der Zuständigkeit der Gemeindebehörden.

Auf Kantonsebene befasst sich das ASS mit den Gesuchen um Händlerschilder. Diesbezüglich wird das Vorweisen von diversen Unterlagen und Stellungnahmen verlangt. Auch das Arbeitsinspektorat, das dem AMA angegliedert ist, wird konsultiert. Das Personal des ASS oder ein Vertreter des AGVS/FR führt eine Besichtigung vor Ort durch, um die technischen Installationen der Werkstatt zu begutachten (Werkzeuge, Lifte, Diagnosesysteme, etc.).

3. Wer überprüft die Identität oder die Herkunft der Fahrzeuge? Namentlich: den Fahrzeugausweis, den Kilometerstand, die Anzahl Jahre seit der ersten Inverkehrsetzung, mit dem Ziel Täuschungen in Bezug auf die Fahrzeuge zu verhindern.

Das ASS kontrolliert die Identität des Fahrzeugs – insbesondere Informationen wie Fahrzeugmarke und Fahrzeugtyp, Datum der ersten Inverkehrsetzung sowie weitere technische Informationen – im Rahmen der Ausstellung des Fahrzeugausweises für den neuen Fahrzeuginhaber. Die Erteilung des Fahrzeugausweises setzt eine gültige technische Kontrolle des Fahrzeugs durch ein offizielles Organ voraus. Der Kilometerstand hingegen wird nicht kontrolliert; es handelt sich dabei um eine bewegliche Grösse, die nicht auf dem Fahrzeugausweis vermerkt wird und die im Hinblick auf die Strassensicherheit nicht von Bedeutung ist. Bei diesbezüglicher Täuschung kann der neue Käufer eine Zivilklage oder sogar eine strafrechtliche Klage gegen den Verkäufer anstreben.

Freiburg, den 16. August 2011